

Promotionsordnung
des Promotionszentrums Analytics4Health
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
(PromO)

vom 25.07.2025

Auf Grund von Art. 97 Abs. 1 Satz 3 und 6 in Verbindung mit Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

(1) ¹Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg) hat das ihr verliehene Promotionsrecht für den trans- und interdisziplinären Bereich angewandte Bioanalytik, Gesundheits- und Datenwissenschaften im Promotionszentrum „Analytics4Health“ (Promotionszentrum) institutionell verankert. ²Das Promotionszentrum übt das Promotionsrecht nach den Regelungen dieser Ordnung aus.

(2) ¹Die Hochschule Coburg verleiht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad

- Doktorin der Naturwissenschaften oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder
- Doktorin der Ingenieurwissenschaften oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens. ²Bei inter- oder transdisziplinären Forschungsthemen wird durch den Promotionsausschuss die Zuordnung zu einem akademischen Grad entsprechend der thematischen Schwerpunktsetzung der Dissertation entschieden.

§ 2 Zweck und Form der Promotion

(1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem ausgewiesenen Fachgebiet oder Forschungsschwerpunkt. ²Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Forschungsfeld gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft liefert. ³Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

- (2) ¹Die Promotion findet im Rahmen eines obligatorischen Qualifizierungsprogramms statt. ²Die Teilnahme ist Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren nach §§ 10 und 11.
- (3) ¹Die Dauer einer Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten. ²Die Zulassung zur Promotion gilt für 5 Jahre und kann spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist auf Antrag verlängert werden.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gem. § 4, die Betreuerinnen oder Betreuer gemäß §10, und die Prüfungskommission gemäß § 14.
- (2) ¹Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt. ²Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.
- (3) Fachlich verantwortlich für das Thema eines Promotionsverfahrens sind die als Betreuerinnen oder Betreuer zugelassenen Professorinnen oder Professoren gemäß §10.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden sowie drei Beisitzerinnen oder Beisitzern und einem Vertreter der Doktorandinnen bzw. Doktoranden des Promotionszentrums. ²Den Vorsitz übernimmt die Leitung des Promotionszentrums. ³Die Beisitzer müssen Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums „Analytics4Health“ sein. ⁴Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben Mitglieder ohne Promotion nur eine beratende Stimme.
- (2) Die professoralen Mitglieder werden von der Leitung des Promotionszentrums für die Dauer von drei Jahren bestellt, die Promovierendenvertretung für die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er
 - 1. über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gem. § 8,
 - 2. über die Bestellung der Betreuerinnen oder Betreuer gem. §10,
 - 3. über die Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 13,
 - 4. über die Einsetzung der Prüfungskommission gem. § 14,
 - 5. über den Vollzug der Promotion gem. § 26.
- (4) Der Promotionsausschuss kann ergänzende fachrichtungsspezifische Bestimmungen bezüglich des für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erforderlichen Abschlusses und Zulassungsvoraussetzungen sowie zusätzlich erforderliche Leistungsnachweise festlegen.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss tagt im Rahmen von Präsenzsitzungen. ²Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlich geladenen und stimmberechtigten Mitglieder neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung berücksichtigt sind. ³Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

- (6) Im Abwesenheitsfall kann ein Beisitzer sein Stimmrecht durch Erklärung in mindestens Textform auf einen anderen Beisitzenden oder den Vorsitz übertragen. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses darf nur Empfänger einer Übertragung sein.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Promotionsausschuss wird eine Nachfolge bestellt.
- (8) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich und wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen.
- (9) ¹In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen fassen – und zwar in Form von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren. ²Die Beschlussfähigkeit ist dann auch ohne ordentliche Ladung gegeben, wenn die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen teilnehmen oder sich im Umlaufverfahren beteiligen und dem Verfahren außerhalb einer Präsenzsitzung nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 5 Voraussetzung für die Promotion

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
 1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 6 und 7 besitzt,
 2. das Qualifizierungsprogramm des Promotionszentrum „Analytics4Health“ (Anlage 1), absolviert hat,
 3. durch eine von ihr bzw. ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 9) ihre bzw. seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
 4. in einer mündlichen Prüfung (Disputation) gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört,
 5. würdig ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d.h. keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug vorliegt, die die Bewerberin bzw. den Bewerber unwürdig erscheinen lässt,
 6. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
 7. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad, oder für dieselbe Dissertation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.
- (2) Der Erwerb des Doktorgrades wird bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 3 zu bestätigen.

§ 6 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses

¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem einschlägigen Studium eine Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist. ²Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote besser als 2,0 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. ³In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch herausragende wissenschaftliche Leistungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Die Entscheidung, ob eine zu einer Masterprüfung vergleichbare Qualifikation gegeben ist oder Auflagen zur Erreichung der erforderlichen Vorbildung auferlegt werden, obliegt gleichfalls dem Promotionsausschuss, der auch Eignungsgespräche führen kann. ⁵Auflagen sollen innerhalb eines Jahres durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden umsetzbar sein.

§ 7 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

- (1) ¹Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Prüfungen gleichwertig sind. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. ³Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. ⁴Soweit der Promotionsausschuss nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung zu begründen.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet ferner, ob herausragende wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 6 Abs. 3 vorliegen.

§ 8 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und Mitgliedschaft im Promotionszentrum

- (1) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin und damit die Eintragung in die Promotionsliste ist beim Promotionsausschuss zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Abschriften der Zeugnisse und Urkunden für das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium gemäß § 6 bzw. 7; Zeugnisse in nicht deutscher bzw. nicht englischer Sprache sind in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen; Nachweise in elektronischer Form mit Verifizierungscode sind möglich,
 2. eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs,
 3. Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
 4. falls vom Promotionsausschuss angefordert, ggf. ein aktuelles Führungszeugnis mit dem Verwendungszweck Promotion,
 5. ein ausführliches Exposé in Textform für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben; das Exposé soll folgendes enthalten: Themenvorschlag, Stand der Forschung, Ziele und Beitrag der Arbeit, Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden sowie eine durch die Betreuerinnen oder Betreuer zugestimmten Ressourcen- und Zeitplanung,
 6. die Zusage durch die Erst- und Zweitbetreuenden in Form einer Promotionsvereinbarung gemäß Anlage 2,
 7. eine Erklärung, ob die Dissertation in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden soll,
 8. eine Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde, oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. ²Die Annahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. ³Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn
1. eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen nicht gesichert ist, oder
 2. die Hochschule Coburg für die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas der Promotion nicht über ein eigenständiges Promotionsrecht verfügt.

Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens bzw. auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber in einem Bescheid mitgeteilt.

- (4) ¹Der Promotionsausschuss kann die Annahme mit Auflagen und einer Frist zu ihrer Erfüllung verbinden, die vor Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) liegen muss und in maximal ein Jahr in Anspruch nehmen sollen. ²Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit auf dem jeweiligen Gebiet der Promotion sicherstellen. ³Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.
- (5) ¹Entspricht das Fachgebiet des Dissertationsthemas nicht dem abgeschlossenen Hochschulstudium, kann eine Zusatzprüfung abgelegt werden. ²Inhalte und Umfang der Zusatzprüfung legt der Promotionsausschuss im Einzelfall fest (Eignungsfeststellungsverfahren). ³Von dem Erfordernis der Zusatzprüfung kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. ⁴Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (6) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung zu gewährleisten.
- (7) ¹Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Doktorandinnen oder Doktoranden Mitglieder des Promotionszentrums und Mitglieder der Hochschule Coburg. ²Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste und somit endet die Mitgliedschaft im Promotionszentrum.
- (8) ¹Für den Fall, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. ²Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. ³Die bzw. der Betreuende kann die Promotionsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. ⁴Hierzu muss ein Feedbackgespräch mit negativem Ergebnis stattgefunden haben, ein Vermittlungsverfahren unter Beteiligung der Ombudsperson für die Wissenschaft der Hochschule Coburg gescheitert sein und im Ergebnis nach Anhörung der bzw. des Betreuenden sowie der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch die Leiterin bzw. den Leiter des Promotionszentrums festgestellt werden, dass das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird. ⁵In diesem Fall soll das Promotionszentrum ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis ermöglichen, es sei denn, die Doktorandin bzw. der Doktorand hat ihr bzw. sein Recht auf Weiterführung ihres bzw. seines Promotionsverfahrens durch ihr bzw. sein Verhalten verwirkt. ⁶Dies wird durch das Promotionszentrum beurteilt und durch Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten mitgeteilt.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (kumulative Dissertation).
- (2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gemäß §2 Abs 1 nachweisen.
- (3) ¹Bei einer kumulativen Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck

kommen. ²Hierzu verabschiedet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Steering Committee Richtlinien, die den Umfang des Textteils und Anzahl, Art, Anforderungen, Peer Review und Gewichtung der Publikationen festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge der Doktorandin bzw. des Doktoranden deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen bzw. Mitautoren vorliegen. ³Im Rahmen der Richtlinien stellt das Promotionszentrum sicher, dass unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen die Einbindung von i.d.R. mindestens drei akzeptierten Veröffentlichungen erfolgt, die federführend durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden erstellt worden sind.

- (4) ¹Bei einer monographischen Dissertation ist bei Einreichung mind. eine Vorveröffentlichung in Form eines begutachteten wissenschaftlichen Fachartikels nachzuweisen. ²Zu konkretisierten Anforderungen einer monographischen Dissertation verabschiedet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Steering Committee Richtlinien.
- (5) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) ¹Die Dissertation muss nach den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis selbständig angefertigt sein. ²Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten. ³Die Eigenständigkeit ist gem. Anlage 3 und 4 von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu erklären.
- (7) ¹Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. ²Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

§ 10 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers

- (1) ¹Dissertationen werden unter der Betreuung durch von in der Regel zwei professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums angefertigt. ²Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss Mitglied im Promotionszentrum sein und über ausreichende Erfahrung bei der Betreuung von Promotionen verfügen.
- (2) In begründeten Fällen können auch
 1. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Fachrichtung oder Hochschule für angewandte Wissenschaften mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation;
 2. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer Universität; habilitierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, Privatdozentinnen bzw. -dozenten und Juniorprofessorinnen bzw. -professoren; in begründeten Ausnahmefällen auch promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit habilitationsäquivalenten Leistungen;
 3. Professorinnen bzw. Professoren, die für die Erbringung der weiteren forschungsbezogenen Zuständigkeiten und Aufgaben beteiligt werden und die nicht Mitglied des Promotionszentrums sind, wie beispielsweise Mentoren oder Projektpartnerals Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer bestellt werden.
- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen bzw. Betreuer über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.

- (4) Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, so kann diese bzw. dieser dennoch für laufende Promotionsverfahren als interne Prüferin bzw. interner Prüfer in die Prüfungskommission bestellt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 11 Betreuung der Dissertation

- (1) ¹Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zusage der Betreuenden in Form der von den Betreuenden und der Doktorandin bzw. des Doktoranden unterschriebenen Promotionsvereinbarung einreichen. ²Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 8 und setzt diese voraus.
- (2) ¹Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme von Skizzen oder Zwischenberichten und Gespräche zur Fortschrittsberichterstattung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie die Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden, welche in der Promotionsvereinbarung zu regeln sind. ²Durch die Betreuer soll die Doktorandin bzw. der Doktorand auch in die Lehre aktiv eingebunden werden. ³Hierzu werden konkrete Absprachen (Art und Maß von Veranstaltungen, welche unter Supervision der Betreuer vorbereitet und umgesetzt werden) in der Promotionsvereinbarung aufgenommen. ⁴Es soll ein Umfang von insgesamt 60-120 Lehrveranstaltungsstunden (4-8 SWS) über die Dauer der Promotionszeit erreicht werden, die im Rahmen der Promotionsbetreuung begleitet werden und verpflichtender Bestandteil des Qualifizierungsprogrammes sind.

Teil 2: Promotionsantrag

§12 Einreichung der Dissertation

- (1) ¹Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist beim Promotionszentrum zu beantragen. ²Der Antrag kann nur von in die Promotionsliste eingetragenen Doktorandinnen und Doktoranden erfolgen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. der Titel der Dissertation
 - 2. eine elektronische Version (pdf-Datei) der Dissertation gemäß § 9 Abs. 1 bis 3;
 - 3. eine in der Regel einseitige Zusammenfassung der Dissertation, ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels und der Zusammenfassung vorliegen, soweit die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst wurde;
 - 4. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach Anlage 3 und 4;
 - 5. bei kumulativen Dissertationen zusätzlich eine Erklärung gemäß Anlage 5
 - 6. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 9 Abs. 8
 - 7. Eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungsprogramm ausgestellt vom Promotionszentrum;
 - 8. ein Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt;

9. ein aktuelles Führungszeugnis.

§13 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionszentrum prüft, ob der Antrag den Bestimmungen des § 12 entspricht.
- (2) ¹Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 5 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
 2. die in § 12 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind oder
 3. das Promotionszentrum nicht über das erforderliche Promotionsrecht zur Durchführung des Promotionsverfahrens verfügt.
- ²Eine begründete Ablehnung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich in Textform mitzuteilen. ³Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
⁴Eine Wiederholung nach einer Ablehnung ist möglich.
- (3) ¹Wenn der Antrag den Bestimmungen des § 12 entspricht, die in § 6 geforderten Voraussetzungen für die Zulassungen erfüllt sind und die Einschlägigkeit des im Promotionszentrums verantworteten Promotionsrechts bejaht wird, so führt die Leitung des Promotionsausschusses schnellstmöglich das Verfahren nach § 14 ff. herbei. ²Sie bzw. er wirkt darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.

Teil 3: Prüfung der Dissertation

§14 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission. Diese besteht aus
1. einer bzw. einem Vorsitzenden,
 2. einer Erstprüferin bzw. einem Erstprüfer, die bzw. der Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer der Promotion sein kann,
 3. einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer ohne gleichzeitige Betreuungsfunktion und
 4. optional einer Drittprüferin bzw. einem Drittprüfer mit gleichzeitiger Betreuungsfunktion der Promotion. ²Die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter kann als Prüfer bzw. Prüferin für die mündliche Prüfung bestellt werden.
- ³Der bzw. die Vorsitzende, sowie die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer müssen professorale Mitglieder des Promotionszentrums sein, welche die Voraussetzungen von § 13 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum BayHIG erfüllen. ⁴Die anderen Prüferinnen bzw. die anderen Prüfer können eine Person gemäß § 10 Abs. 2 sein. Betreuerinnen bzw. Betreuer sollen als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, soweit die Voraussetzungen der Prüfereneigenschaft erfüllt sind und seitens der Doktorandin bzw. des Doktoranden oder der Betreuerin bzw. des Betreuers nicht abweichend angeregt wird. ⁵Die bzw. der Vorsitzende darf nicht Betreuerin bzw. Betreuer sein.
- (2) Erstprüferinnen bzw. Erstprüfer müssen ihre Beteiligung an mindestens einem erfolgreich abgeschlossenen kooperativen oder eigenständigen Promotionsverfahren durch Betreuung und Begutachtung nachweisen können.
- (3) Mit der Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt.

§ 15 Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Die Leiterin bzw. der Leiter des entsprechenden Promotionszentrums übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Diese bzw. dieser leitet die Dissertation zur Prüfung nach der Richtlinie gemäß § 9 (3) an die Prüferinnen bzw. Prüfer weiter.
- (2) ¹Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer, die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer und gegebenenfalls die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und berücksichtigen dabei § 2 Abs. 1. ²Die Gutachten sind der bzw. dem Vorsitzenden zu übermitteln. Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate).
- (3) Liegt das erste Gutachten der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) ¹Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. ²Für die Bewertung ist die Notenskala gemäß § 21 Abs. 3 anzuwenden. ³Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. ⁴Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note ansonsten die schlechtere vergeben. ⁵Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.
- (5) ¹Ist die Gesamtnote schlechter als 3, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. ²Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Es gelten § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 1 entsprechend.
- (6) Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung der Dissertation darf das Promotionszentrum (die Prüferinnen bzw. die Prüfer) spezielle Plagiatsprüfungssoftware verwenden.
- (7) Sind zunächst nur zwei Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt und weichen deren Gutachten um mehr als eine Note in der Bewertung ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine Drittprüferin bzw. einen Drittprüfer gem. § 14, Abs. 1, wobei dieser keine Betreuungsfunktion aufweisen muss. Diese bzw. dieser erstellt innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen ab Bestellung ein weiteres Gutachten.
- (8) In besonderen Fällen kann das Prädikat *summa cum laude* = ausgezeichnet = eine hervorragende Leistung erteilt werden. Bei der Berechnung der Note wird dieses Prädikat mit der Bewertung 0 eingesetzt. Sind zunächst nur zwei Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt und ergibt deren Bewertung *summa cum laude* gem. § 21, bestellt der Promotionsausschuss eine Drittprüferin bzw. einen Drittprüfer gem. § 14, Abs. 1. Diese bzw. dieser erstellt innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen ab Bestellung ein weiteres Gutachten, das in die Gesamtbewertung gemäß § 21 einfließt.

§ 16 Einbeziehung des Professorenkollegiums

¹Das Professorenkollegium eines Promotionszentrums besteht aus sämtlichen Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums. ²Ist die Dissertation von allen Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Bewertung beurteilt, die mindestens der Note 3 nach § 21 Abs. 3 entspricht, so stellt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass die Dissertation, zusammen mit den Gutachten, dem Professorenkollegium in digitaler Form zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird.

§ 17 Annahme der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer von der Leiterin bzw. dem Leiter des Promotionsausschuss festzulegenden Frist von längstens zwei Wochen kein Einspruch durch Mitglieder des Professorenkollegiums geäußert wurde. ²Bei Einsprüchen ist eine Begründung in Textform innerhalb von zwei Wochen nachzuliefern. ³Bestehen entsprechend begründete Einsprüche, entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme der Arbeit.
- (2) ¹Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. ²Es gelten § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 1 entsprechend.

Teil 4: Mündliche Prüfung

§ 18 Einladung zur mündlichen Prüfung

- (1) Ist die Dissertation gemäß § 17 Abs. 1 angenommen, so wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die mündliche Prüfung in Form einer Disputation anberaumt und geleitet.
- (2) ¹Die bzw. der Vorsitzende lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden und die Prüfungskommission sowie die übrigen Mitglieder des Promotionszentrums mindestens einen Monat vorher zur mündlichen Prüfung ein. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) ¹Die Disputation erfolgt i.d.R. hochschulöffentlich. ²Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der Leitung des Promotionszentrums und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Öffentlichkeit als Zuhörer ausschließen; unter Umständen auch für Teile der Prüfung; sie gibt dies in diesem Fall bekannt.
- (4) ¹Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden festlegen, dass die mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einer bzw. eines oder mehrerer Beteiligten per Videoübertragung durchgeführt wird. ²Es soll auf die von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. ³In diesem Fall erfolgt die Ladung in elektronischer Form durch Versenden des Links.

§ 19 Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung

- (1) ¹Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist einzeln zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Bestandteil der Prüfung ist ein mündlicher Vortrag zur Dissertation der Doktorandin bzw. des Doktoranden von ca. 20-30 Minuten Länge mit anschließender Befragung von 60 Minuten Länge durch die Prüfungskommission. ³Die Prüfung soll sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört.
- (2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der gleichen Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. ²Die bzw. der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. ³Bewertungen werden nur von den Prüferinnen bzw. den Prüfern abgegeben. ⁴Die bzw. der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil aller Prüferinnen bzw. Prüfer an der Prüfungszeit.
- (4) ¹Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 21 Abs. 3 genannten Noten zu vergeben. ²Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. ³Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission

vergebenen Einzelnoten. ⁴Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. ⁵Bestanden ist die mündliche Prüfung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. ⁶Über die Note der Disputation wird nicht öffentlich beraten.

- (5) ¹Erfolgt eine Bewertung mit nicht mindestens der Note 3 oder erscheint die Doktorandin bzw. der Doktorand aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden. ²In diesem Fall findet § 20 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

Teil 5: Abschluss der Prüfung

§ 20 Prüfungsergebnis

- (1) ¹Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Prüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob die Doktorwürde zuerkannt wird. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die die Doktorandin bzw. der Doktorand noch vorzunehmen hat. ³Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (max. drei Monate) auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. ⁴Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. ⁵Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. ⁶Sie bzw. er erteilt vor Veröffentlichung die Freigabe. ⁷Über die mündliche Prüfung, sowie etwaige Auflagen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) ¹Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die Prüfung der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit. ²Im Falle des Bestehens erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand einen schriftlichen bzw. elektronischen Bescheid über das Bestehen der Prüfung mit Ergebnis und Datum der Prüfung sowie Fristen für eventuelle Auflagen und der Veröffentlichung. ³Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand einen schriftlichen bzw. elektronischen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.
- (3) Die Doktorandinnen bzw. Doktoranden können nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 21 Bewertung der Promotion

- (1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) ¹Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3 gewichtet wird und die Note der Disputation mit 1/3. ²Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. ³Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Es sind die Bewertungen vorgesehen:

summa cum laude = 0 = „ausgezeichnet“ = eine hervorragende Leistung

magna cum laude = 1 = „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung

cum laude	= 2	= „gut“	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= 3	= „genügend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
insuffizienter	= 4	= „unzulänglich“	= Eine Leistung, die an erheblichen Mängeln leidet; insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen im zentralen Archiv an der Hochschule Coburg aufbewahrt.
- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei der Geschäftsstelle des Promotionszentrums.

Teil 6: Wiederholung von Promotionsleistungen

§ 23 Wiederholungen

- (1) Ist die Dissertation an der Hochschule Coburg erstmalig gemäß § 15 Abs. 4 oder § 17 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die Doktorandin bzw. der Doktorand binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Prüfungskommission gemäß § 15 Abs. 4 umgearbeitete Dissertation über den Promotionsausschuss einreichen.
- (2) ¹Reicht die Doktorandin bzw. der Doktorand innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. ²In diesem Fall erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand einen schriftlichen bzw. elektronischen Bescheid. ³Die im Mutterschutzgesetz genannten Schutzfristen sind zu beachten. ⁴Darüber hinaus sollen Elternzeit gemäß des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz berücksichtigt werden.
- (3) ¹Wird eine der gemäß § 15 Abs. 2 umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation nicht mindestens mit der Note 3 bewertet oder wird die Arbeit gemäß § 17 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. ²Die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält in diesem Fall einen schriftlichen bzw. elektronischen Bescheid.
- (4) ¹Ist die bei der Hochschule Coburg eingereichte Dissertation von allen Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Bewertung beurteilt worden, die einem „bestanden“ entspricht, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so hat die Doktorandin bzw. der Doktorand nur diese zu wiederholen. ²Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestanden mündlichen Prüfung erfolgen. ³Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. ⁴Die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ist nur in Härtefällen möglich, die der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich bzw. elektronisch darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission durch einstimmiges Votum.

Teil 7: Nachteilsausgleich

§ 24 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen.
²Macht eine Doktorandin bzw. ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. ³Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss unter Beteiligung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung.

Teil 8: Veröffentlichung der Dissertation

§ 25 Veröffentlichung

- (1) ¹Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.
- (2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss zur Umsetzung der Veröffentlichungspflicht neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache wahlweise unentgeltlich beim Promotionszentrum abliefern:
 1. ¹3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, als Monografie sowie als Titel in einer Reihe. ²Die Publikation muss eine ISBN- oder ISSN-Nummer führen und auf der Rückseite des Titelblatts die Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes enthalten. ³Dies gilt ebenso für eine zeitgleiche oder ausschließliche über open access dauerhaft öffentlich zugänglich publizierte Version
 2. 3 Exemplare in Buch- oder Fotodruck, wenn die Dissertation im Wesentlichen ungekürzt in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird.
 3. ¹3 Exemplare in gedruckter, gebundener Form sowie bei der Hochschulbibliothek der Hochschule Coburg eine dauerhaft öffentlich zugängliche elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Hochschulbibliothek der Hochschule Coburg entsprechen; die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek der Hochschule Coburg, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. ²Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer bzw. seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. ³Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. ⁴Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat der Hochschule Coburg dabei das Recht zu übertragen, weitere Kopien von ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
 4. 20 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung.
- (3) Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen die Angaben etwa als ein Titelblatt gemäß Anlage 6 enthalten.
- (4) ¹Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. ²Der Promotionsausschuss kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängern.

- (5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand durch ihr bzw. sein Verschulden die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

Teil 9: Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 26 Promotionsurkunde

- (1) Als Nachweis der Verleihung des Doktorgrads erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand von der Hochschule Coburg eine Urkunde gemäß Anlage 7, sofern die Promotion bestanden ist und die erforderlichen Exemplare nach § 25 fristgerecht eingereicht worden sind.
- (2) ¹Vor Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 ist die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.
²Die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit den Angaben gemäß Anlage 7, die mit dem Siegel der Hochschule Coburg versehen ist und das Promotionsdatum gemäß § 21 Abs. 1 trägt. ³Zeitpunkt und Form der Überreichung werden durch das Promotionszentrum festgelegt.
- (3) Die Betreuer werden auf der Urkunde mit ihren Namen ausgewiesen.

Teil 10: Nichtigkeit der Promotion

§ 27 Ungültige Promotionsleistungen

¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der Doktorandin bzw. des Doktoranden erteilt wurde oder dass die Doktorandin bzw. der Doktorand bei ihren bzw. seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der Leitung des Promotionszentrums für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. ²Über diese Entscheidung erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand einen schriftlichen bzw. elektronischen Bescheid. ³Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen und von ihr bzw. ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

Teil 11: Entzug des Doktorgrades

§ 28 Entzug des Doktorgrades

¹Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit.

Teil 12: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Promotionsordnung des Promotionszentrums Analytics4Health vom 19. Dezember 2024, vorbehaltlich des Abs. 2, außer Kraft.
- (2) ¹Auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung auf Basis der Promotionsordnung des Promotionszentrums Analytics4Health vom 24. Mai 2024 bzw. 19. Dezember 2024 bereits als Doktorand bzw. Doktorandin am Promotionszentrum angenommen sind, finden die Regelungen der Promotionsordnung vom 24. Mai 2024 bzw. 19. Dezember 2024 Anwendung. ²Dies gilt nicht, soweit die Personen binnen 3 Monate nach Bekanntmachung dieser Promotionsordnung gegenüber dem Promotionsausschuss die Erklärung abgegeben haben, dass ihr Promotionsverfahren nach der vorliegenden Promotionsordnung des Promotionszentrums Analytics4Health fortgeführt werden soll.

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht Qualifizierungsprogramm Promotionszentrum "Analytics4Health"
- Anlage 2 Promotionsvereinbarung für alle Promovierenden an der Hochschule Coburg
- Anlage 3 Eidesstattliche Erklärung
- Anlage 4 Erklärung zur Verwendung generativer KI-Systeme
- Anlage 5 Erklärung Eigenanteil
- Anlage 6 Titelblatt
- Anlage 7 Zeugnisangaben

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 18.07.2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 22.07.2025.

Coburg, den 22.07.2025

Prof. Dr. Stefan Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 25.07.2025 in der Hochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.07.2025 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25.07.2025

Modul und Angebot	Anzahl: Minimum absolvierter Veranstaltungen während Promotionszeit	Umfang: Zeitstunden mind. pro Veranstaltung (bzw. SWS=45 Min.)	Form
a) Lehreinbindung			
Seminar: Didaktik- Fortbildung	1x	7	gem. Modulbeschreibung
Lehrformat geben	z.B. 4x	4-8 SWS gesamt, variabel aufzuteilen	freies Format gem. Modulbeschreibung
b) Qualifikationstrainings			
Seminar: Gute Wissenschaftliche Praxis	1x	7	gem. Modulbeschreibung
Seminare zu weiteren promotionsrelevanten Themen	4x	7	gem. Modulbeschreibung
c) Promotionszentrum im Dialog	4x	2	Seminar mit Vortrag gem. Modulbeschreibung
d) Meilensteinpräsentation	2x	2	Präsentation der Promovierenden
e) Fortschrittsstand	6x	1	Gespräch zwischen Promovierenden und Betreuenden: freies Format
f) Fachdiskurs und Vernetzung	3x	2	3x 2 Std. aus Wahlveranstaltungen aus 1-3 Wahlbereichen
Wahlbereich 1: Fachengagement		2	gem. Modulbeschreibung (z.B. Konferenzteilnahme, aktiver Vortrag oder Posterwalk, Mitwirkung in einem Fachverband,...)
Wahlbereich 2: Internationale Vernetzung		2	gem. Modulbeschreibung (z.B. International@Home oder Abroad möglich)
Wahlbereich 3: Selbstorganisiertes Format		2	gem. Modulbeschreibung (im Team möglich z.B. Science Slam, Angebot für Studierende, Summer School, Thema in b) organisieren,...)

Das Qualifizierungsprogramm ist hinsichtlich Inhalt und Umfang für die Promovierenden verbindlich. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der oder des Promovierenden zulassen, wenn Qualifizierungsziele nachweisbar auf anderem Wege erreicht wurden bzw. werden. Eine Teilnahme am Qualifizierungsprogramm im Vorfeld einer Zulassung zur Promotion wird der oder dem Promovierenden angerechnet.

Promotionsvereinbarung

für alle Promovierenden an der Hochschule Coburg

Präambel

Für einen Praedoc-Status:

Für den **Praedoc-Status** füllen Sie, soweit Angaben bereits vorhanden sind das Dokument aus, ein Exposé, Arbeitsplan und eine Zweitbetreuung sind bspw. noch nicht notwendig.

Für eine Promotion im Promotionszentrum „Analytics4Health“ oder in einem Verbundpromotionszentrum:

Das Promotionsverfahren regelt sich nach der aktuellen Promotionsordnung des Promotionszentrums. Soweit die einschlägige Promotionsordnung von dieser Vereinbarung abweichende Regelungen bestimmt, hat erstere Vorrang. Die vorliegende Promotionsvereinbarung orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Betreuungsvereinbarung (DFG-Vordruck 1.90 – 8/22, Stand: 2023-02-07). Eine Promotionsvereinbarung ersetzt nicht den Antrag auf Zulassung zur Promotion. Mit der Zulassung wird der bzw. die Promovierende in die Promotionsliste aufgenommen und erhält den Promotionsstatus an der HS Coburg. D.h., für die Promotion benötigte Zugänge zu Hochschulrichtungen wie Lizenzen der Bibliothek und Software und eine Hochschulkennung mit E-Mail werden eingerichtet.

Für eine kooperative Promotion oder eine Promotion in Anbahnung (Praedoc-Status):

Auf Basis der Promotionsvereinbarung wird ein Promotionsstatus an der HS Coburg begründet und erforderliche Zugänge zur Forschungsinfrastruktur der Hochschule (z.B. Labore, Recherchemöglichkeiten Bibliothek, Qualifizierungsangebote) eingerichtet. Die Formulierung „der bzw. die Promovierende“ bezeichnet nachfolgend auch Personen mit Praedoc-Status (im Vorfeld einer Promotionszulassung).

Für eine kooperative Promotion:

Sind Sie bereits in einer kooperativen Promotion an der Universität **zugelassen**, dann füllen Sie diese Promotionsvereinbarung ergänzend zur Uni-Promotionsvereinbarung aus und streichen Unzutreffendes. Bitte fügen Sie die Uni-Promotionsvereinbarung sowie den Zulassungsbescheid bei.

1. Ziel und Zweck

„Eine Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Die Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die strukturierte Kooperation zwischen Betreuenden und Promovierenden eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann.“ (DFG-Vordruck 1.90 – 8/22).

Änderungen während der Promotionszeit, etwa am Arbeitstitel, sind möglich.

2. Beteiligte^{*)}

Doktorandin, Doktorand: <i>(Vorname Nachname)</i>	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	
Postadresse	
Geburtsdatum und -ort:	
Promotionsberechtigender Abschluss:	
Wo erworben:	
Angestrebte Erstbetreuung: Betreuende Person (Vorname, Nachname), Institution (Name):	
Angestrebte Zweitbetreuung: Betreuende Person (Vorname, Nachname), Institution (Name) <i>(falls vorhanden):</i>	
Weitere Beteiligte (z.B. Fachmentorinnen oder -mentoren): <i>(falls vorhanden)</i>	

^{*)} Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe der in Art. 97 Abs.4 BayHIG genannten Daten verpflichtet. Die Hochschule wird Ihre Daten ausschließlich zum Zwecke des Promotionsverfahrens nutzen. Ihre Rechte als Betroffene im Sinne der Datenschutzgrundverordnung entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unter <https://www.hs-coburg.de/datenschutz.html>. Die Promotionsangaben werden in dem Forschungsinformationssystem BayFis zu Verwaltungszwecken, sowie statistischen Angaben verarbeitet.

3. Angaben zur Promotion*)

Angestrebte Form der Promotion (<i>Promotionszentrum „Name“ oder „kooperativ“</i>)	
Angestrebter akad. Titel (<i>Dr. rer. nat., Dr.-Ing. ,...</i>)	
Angestrebte Art der Promotion (<i>kumulativ/Monographie</i>)	
Fakultät	
Forschungsschwerpunkt	
Verbundkolleg angestrebt wie BayWiss?	
Finanzierungsart (<i>angestellt als wiss. /nicht-wiss. Mitarbeitende an HS XX, externe Anstellung bei XX, Stipendium bei XX, selbstfinanziert,...</i>)	
Zulassung, d.h. offizielle Aufnahme/Registrierung an der Universität bei laufender Promotion oder am hochschulübergreifenden Promotionszentrum (NISys) (<i>bitte senden an Referentin Promotion</i>)	

4. Kurze Themenbeschreibung zum Promotionsvorhaben

Geben Sie das geplante Thema an. Änderungen des Themas sollten in einer Modifikation der Promotionsvereinbarung festgehalten werden und im Forschungsinformationssystem (BayFis) aktualisiert werden.

Arbeitstitel:

Beschreibung/Anhang möglich

5. Zeit- und Arbeitsplan der Dissertation

Die **geplante Laufzeit** des Promotionsvorhabens beträgt ____ Monate ab dem ____
Spätere Abweichungen vom ursprünglichen Arbeits- und Zeitplan werden zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und den Betreuenden abgesprochen und in Ergänzungen zur Promotionsvereinbarung schriftlich festgehalten, sowie in BayFis aktualisiert.

Der Zeitplan soll die Promotionsphase in Abschnitte teilen und Zwischenziele enthalten, auf die sich die Doktorandin bzw. der Doktorand und der bzw. die Betreuende geeinigt haben. Darüber hinaus kann in diesem Plan auch ein möglicher Forschungsaufenthalt im Ausland, die Teilnahme an Tagungen oder die angestrebte Veröffentlichung von Zeitschriftenbeiträgen festgehalten werden; bei kumulativen Dissertationen möglichst präzise beschreiben, welche Arten von Publikationen erforderlich sind. In Tabellenform möglich;

Ggf. als Anhang

6. Aufgaben und Pflichten der Doktorandin bzw. des Doktoranden

Die Doktorandin bzw. der Doktorand erstellt gewissenhaft und zügig die Dissertation. Die Doktorandin bzw. der Doktorand berichtet seiner Betreuerin bzw. seinem Betreuer mindestens einmal im ____ über die Fortschritte seiner Forschung. Der Fortschrittsstand kann im Promotionszentrum für das Qualifizierungsprogramm angerechnet werden¹. Zusätzlich ist die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet, der Betreuerin bzw. dem Betreuer wesentliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

Promotionszentrum: Zu den Aufgaben und Pflichten im Promotionszentrum zählen neben diesen regelmäßigen Berichtspflichten die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm inkl. der Lehreinbindung (§ 2 Abs. 2 und §11 Abs. 2 PromO), Teilnahme an wissenschaftlichen Weiterbildungen oder Veranstaltungen, regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse etwa für das Qualifizierungsprogramm im Modul der „Meilensteinpräsentation“ und Wahrnehmung von regelmäßigen Treffen mit der bzw. dem Betreuenden. Bitte führen Sie unter 8. Passendes auf.

¹ Modulübersicht des Qualifizierungsprogramms s. Anlage 1 der Promotionsordnung A4H.

7. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers

Die Betreuung des bzw. der Promovierenden erfolgt individuell sowie durch folgende Veranstaltungen:

Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat die vom Doktoranden bzw. von der Doktorandin vorgelegten Zwischenergebnisse zu bewerten und diesen bzw. diese darüber zu informieren. Die Beratung des Promovierenden soll die Eigenständigkeit der Arbeit der oder des Promovierenden wahren. Zusätzlich soll der Betreuer seinen bzw. seine Promovierende auf die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Arbeit hinweisen.

Zu den Aufgaben und Pflichten können weiterhin zählen z.B. Empfehlung zur Formulierung und Begrenzung von Thema und Problemstellung, regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit, Ermöglichung der Teilnahme am Qualifizierungsprogramm inkl. Förderung der Lehreinbindung) Ermöglichung der Karriereförderung/Mentoringprogramm, Qualitätssicherung durch regelmäßige Fortschrittskontrollen, Beratung bzgl. Publikationsmöglichkeiten und Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln oder externer Forschungsförderung.

Hinweis: Die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von deren Finanzierung.

Bitte führen Sie unter 8. Passendes auf.

8. Umsetzung Aufgaben und Pflichten

Praedoc: Bitte beachten Sie, dass zusätzlich ein Beratungsgespräch im laufenden Jahr der Unterzeichnung bei der Referentin Promotion zu besuchen ist.

Promotionszentrum: Bitte führen Sie passende (Fach)Veranstaltungen aus dem Qualifizierungsprogramm der HS Coburg, der geplanten Lehreinbindung, Betreuungsformate und weitere Veranstaltungen auf, die während der Promotionszeit besucht werden sollen.

Kooperativ Promovierende: Bitte führen Sie ggf. geplante Veranstaltungen aus dem Angebot der HS Coburg oder Ihrer Universität auf, der Besuch des Qualifizierungsprogramms an der HS Coburg ist grundsätzlich möglich und erfolgt fakultativ.

Veranstaltungen

9. Beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuer verständigen sich auf die Einhaltung der Regeln der Hochschule Coburg, insbesondere die der [guten wissenschaftlichen Praxis der Hochschule Coburg](#). Der Doktorand verpflichtet sich insbesondere, die Arbeit eigenständig zu schreiben. Betreuende und die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichten sich, gegenseitige Urheberrechte zu wahren. Auf Anfrage soll die betreuende Person die Unterlagen der Doktorandin bzw. des Doktoranden einsehen können.

10. Regelungen bei Konfliktfällen

Bei Konflikten im Betreuungstadium, zwischen der betreuenden Person und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sollen beide versuchen, sich gütlich zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, soll die Ombudsperson für Wissenschaft oder deren Vertretung als Vertrauensperson zur Streitschlichtung eingebunden werden.

11. Vereinbarkeit von Familie und Promotion

Die Hochschule Coburg ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit/Promotion wird besonders unterstützt. Entsprechende Fördermaßnahmen werden individuell vereinbart. Das Familien-Büro und das Büro der Frauenbeauftragten stehen bei Bedarf als Beratungsstellen zur Verfügung.

12. Ressourcen

Es werden begrenzt auf Zwecke der Promotionsforschung folgende Forschungsressourcen der Hochschule Coburg zur Verfügung gestellt – nach Klärung der Kapazitäten und Finanzierung bitte konkret benennen: z.B. Labornutzung X, Arbeitsplatz, Recherchemöglichkeiten Bibliothek im lizenziell-rechtlich zulässigen Rahmen, Zugang zu Ergebnissen bestimmter Forschungsprojekte:

[illegible]

Die Standardschließberechtigung umfasst die Haupteingangstüren. Weitere sind über Ihre Betreuung zu beantragen.

Für laufende Verfahren: Ihre Schließberechtigungen können Sie beibehalten, bitte einen Vermerk im obigen Feld machen.

Der oder die Promovierende verpflichtet sich, (soweit gegenständlich)

- Weisungen der Laborleitungen zu folgen, soweit diese zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs notwendig sind
- die Verantwortung für den Arbeitsschutz für ihre Forschungstätigkeit an der Hochschule zu übernehmen
- Inventar und Geräte pfleglich zu behandeln
- die Hausordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg zu beachten

13. Wahrung der Vertraulichkeit /Datenschutzrechtliche Verantwortung

Der oder die Promovierende verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Forschungsarbeit an der Hochschule Coburg bekanntwerdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge der Hochschule Coburg vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen

- allgemein bekannt sind oder
- beim Promovierenden bereits vorhanden sind oder
- ohne Verschulden des oder der Promovierenden allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden.

Der oder die Promovierende ist darüber informiert, dass keine datenschutzrechtliche Verantwortung der Hochschule Coburg in Bezug auf die selbständige wissenschaftliche Forschungsarbeit des oder der Promovierenden besteht.

14. Änderung der Promotionsvereinbarung

Es besteht die Möglichkeit, die Promotionsvereinbarung in beidseitigem Einvernehmen zu ergänzen oder zu verändern.

15. Abbruch

Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Ist die Doktorandin bzw. der Doktorand aus wichtigem Grund für längere Zeit gehindert, die Arbeit an der Doktorarbeit fortzusetzen, kann das Betreuungsverhältnis in Abstimmung mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin zum vorläufigen Ruhen gebracht werden. Wenn das Promotionsverfahren nicht weiterverfolgt wird, soll die Betreuerin bzw. der Betreuer unmittelbar informiert werden.

Jeder Teil des Betreuungstandems kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung dieser Promotionsvereinbarung ergeben. Der Kündigung aus wichtigem Grund soll ein persönliches Gespräch vorausgehen.

Ein Ruhen oder Abbrechen soll der Referentin Promotion angezeigt werden.

Unterschriften*:

Doktorandin/Doktorand

Betreuung an der HS Coburg durch

Ort, Datum

Ort, Datum

Promotionszentrum: Weitere Betreuung durch

Ort, Datum

* Promotionszentrum A4H:

Bitte unterschreiben Sie und Ihre beiden Betreuenden bei der Bewerbung.

Praedoc und kooperative Promotionen:

Es reicht eine Unterschrift als Betreuungszusage einer Professorin bzw. Professors der HSCO aus.

Einwilligungserklärung

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden,
dass die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
(Friedrich-Streib-Straße 2, 96450 Coburg)
meine folgenden Daten

- Name
- Arbeitsthema der Dissertation
- Projektbeschreibung
- Bilder
- Zeitraum
- Forschungsschwerpunkt, etwa HRK

zu folgendem Zweck bzw. zu folgenden Zwecken verwendet (erhebt, verarbeitet, speichert, nutzt)

- Anzeige in der öffentlichen Forschungsdatenbank der Hochschule
- Öffentlichkeitsarbeit (etwa Pressearbeit, Veranstaltungsmanagement) der Hochschule bspw. Homepage, Social Media)

Eine Weitergabe/Übermittlung meiner o.g. Daten erfolgt nicht.

Mir ist bekannt, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner o.g. Daten auf freiwilliger Basis erfolgt und ich meine Einwilligung *ohne für mich negative Folgen* verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung meiner Daten vom Zeitpunkt der erteilten Einwilligung bis zum Widerruf wird hiervon nicht berührt.

Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

Friedrich-Streib-Straße 2, 96450 Coburg.

Im Fall des Widerrufs werden unverzüglich nach dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine aufgrund dieser Einwilligungserklärung gespeicherten Daten sowohl an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg gelöscht.

Von meinen anliegend abgedruckten Betroffenenrechten gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich Kenntnis genommen.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Der/die Datenschutzbeauftragte der Hochschule Coburg ist unter der e-Mailadresse: datenschutz@hs-coburg.de erreichbar.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der für den Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde – für die Hochschule Coburg ist dies der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Postfach 221219, 80502 München, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich _____, an Eides statt, dass ich die vorliegende Dissertation mit dem Titel „_____“ eigenständig und bei einer Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gemäß der beigefügten Erklärung der Eigenleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der Promotionsordnung des Promotionszentrums „Analytics4Health“, verfasst und keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Arbeit wurde weder in Gänze noch in Teilen von einer Künstlichen Intelligenz (KI) erstellt, es sei denn, die zur Erstellung genutzte KI wurde von der bzw. dem zuständigen Erstbetreuenden ausdrücklich zugelassen. Eine Nutzung erfolgt nach den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und ist transparent offen gelegt mit Anlage 4.

Textpassagen, die wörtlich oder dem Sinn nach auf Publikationen oder Vorträgen anderer Autorinnen oder Autoren beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.

Ich versichere, dass ich keine kommerzielle Promotionsberatung in Anspruch genommen habe und die Arbeit nicht schon in einem früheren Promotionsverfahren im In- oder Ausland angenommen oder als ungenügend beurteilt worden ist.

Mir ist bekannt, dass im Rahmen der Beurteilung meiner Arbeit gem. §5 (PromO) Plagiatserkennungssoftware zum Einsatz kommen kann. Das hierfür erforderliche Nutzungsrecht an meiner Dissertation wird erteilt.

Es ist mir bewusst, dass Verstöße gegen Prüfungsvorschriften zur Bewertung meiner Arbeit mit „unzulänglich“ und in schweren Fällen auch zum Verlust sämtlicher Wiederholungsversuche führen können.

Ort, Datum

Unterschrift der oder des Promovierenden

Erklärung zur Verwendung generativer KI-Systeme in Dissertationen

Bei der Erstellung der Arbeit habe ich oder haben meine Ko-Autorinnen und Ko-Autoren Systeme eingesetzt, die auf generativer künstlicher Intelligenz (KI) basieren.¹²³ (Bitte wählen sie genau eines der folgenden Felder aus)

- ☐ Ja
☐ Nein

Falls Sie „Ja“ ausgewählt haben, Füllen Sie den Rest des Formulars aus. Falls Sie „Nein“ ausgewählt haben, reicht im Folgenden die Angabe von Ort, Datum und Unterschrift.

Bei der Erstellung der Arbeit habe ich die folgenden auf generativer KI basierten Systeme benutzt:^{2,3}

1. ...
2. ...
3. ...
...

Ich erkläre weiterhin, dass ich

- ☐ mich soweit aktiv über die Leistungsfähigkeit und Beschränkungen der oben genannten KI-Systeme informiert habe, dass ich sie verantwortungsvoll einsetzen kann,
☐ überprüft habe, dass die mithilfe der oben genannten KI-Systeme generierten und von mir übernommenen Inhalte faktisch richtig sind,
☐ mir bewusst bin, dass ich als Autorin oder Autor dieser Arbeit die Verantwortung für die in ihr gemachten Angaben und Aussagen trage.⁴
☐ die aus den oben angegebenen KI-Systemen übernommenen Inhalte durch meine Angaben in der untenstehenden Tabelle gekennzeichnet habe,
☐ mir bewusst bin, dass der Verstoß gegen die Kenntlichmachung der Nutzung generativer KI in meiner Arbeit eine Täuschung ist und zur Bewertung mit ungenügend führt.

¹ Wenn Teile der Arbeit gemeinsam mit Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren verfasst sind, bezieht sich diese Erklärung auch auf deren Nutzung von generativer KI, sofern dies Arbeitsschritte betrifft, zu denen Sie selbst auch einen Beitrag geleistet haben. Im Fall gemeinsamer Arbeit mit Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren müssen Sie mit Ihrer Dissertation auch eine Ko-Autorenerklärung gem. Anlage 5 PromO abgeben. In dieser geben Sie an, zu welchen Beitragsbereichen eines Fachartikels Sie beigetragen haben. Ob und wie in diesem Beitragsbereich mit Bezug zu Ihrer Prüfungsleistung generative KI eingesetzt wurde, müssen Sie im Folgenden nach bestem Wissen und Gewissen angeben. Hierfür müssen Sie sich bei Ihren Ko-Autorinnen und Ko-Autoren informieren. Beinhalten Fachartikel in Ihrer Arbeit Beitragsbereiche, an denen Sie gemäß Ko-Autorenerklärung nicht beteiligt waren, muss für diese Beitragsbereiche auch keine Erklärung der Nutzung generativer KI abgegeben werden.

² Diese Erklärung gilt nicht für die Verwendung grundlegender weit verbreiteter Hilfsmittel zur Überprüfung von Rechtschreibung und Grammatik, zur Übersetzung von Texten und zur Verbesserung von Softwarequalität für Datenauswertung und Softwareprototypen.

³ Wenn Sie unsicher sind, ob ein verwendetes IT-System ein generatives KI-System ist und/oder ob Sie es angeben müssen, geben Sie es an. Bspw. ChatGPT, Perplexity, GoogleGemini,...

⁴ [KI, ChatGPT und die Wissenschaften – DFG formuliert Leitlinien im Umgang mit generativen Modellen zur Text- und Bilderstellung](#); ChatGPT im Hochschulkontext – eine kommentierte [Linksammlung](#); Renommierter britischer Verlag regelt Umgang mit ChatGPT in [Forschung und Lehre](#).

Die oben genannten KI-Systeme habe ich wie im Folgenden dargestellt eingesetzt:

Beitragsbereiche	Eingesetzte(s) KI-System(e) („Nr.“ von oben oder „keine“)	Beschreibung der Verwendungsweise und Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis, ggf. separat nach Kapiteln der Arbeit
Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens		
Erhebung und Auswertung der Literaturquellen		
Erarbeitung, Erhebung und/oder Beschaffung der Daten		
Aufarbeitung der Daten		
Auswahl der Methodik		
Programmierungen		
Analyse/Auswertung von Daten/Quellen		
Interpretation der Analyse/Auswertung und Ableitung von Schlussfolgerungen		
Verfassen des Manuskripts: Erstellung von Visualisierungen		
Verfassen des Manuskripts: Strukturierung des Texts		
Verfassen des Manuskripts: Formulierung von Text		
Verfassen des Manuskripts: Überarbeitung von Text		
Andere Beiträge		

Ort, Datum

Unterschrift der oder des Promovierenden

**Erklärung der oder des Promovierenden zum Eigenanteil
an den im Rahmen von publikationsbasierten Dissertationen eingebundenen
Publikationen und
Bestätigung der Mitautorinnen oder Mitautoren
gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr.5 PromO**

Statement from the doctoral candidate concerning his or her own contribution for publications submitted within the framework of a publication-based dissertation, as well as Statement of Confirmation from the co-authors according to Article 12, section 1, clause 3 No.5 Doctoral Regulations (PromO)

Name der oder des Promovierenden / Name of doctoral candidate:

Publikation 1 (Titel der Publikation; alle Autorinnen und Autoren; Zeitschrift inkl. Jahr und Heftnummer; Seitenzahlen):

Publication 1 (title of publication; complete list of authors; journal incl. year and edition number; page numbers):

z.B.	Auflistung des Eigenanteils mit Prozentangabe
Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens	
Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen	
Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen	
Verfassen des Manuskripts	
...	

e.g.	Overview of own contribution with percentages
Development and conceptual design of the research project	
Gathering, collection, acquisition or provision of data, software or sources	
Analysis/evaluation or interpretation of data, sources and conclusions drawn from them	
Drafting of the manuscript	
...	

Publikation 2 (Titel der Publikation; alle Autorinnen und Autoren; Zeitschrift inkl. Jahr und Heftnummer; Seitenzahlen):

Publication 2 (title of publication; complete list of authors; journal incl. year and edition number; page numbers):

z.B.	Auflistung des Eigenanteils mit Prozentangabe
Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens	
Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen	
Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen	
Verfassen des Manuskripts	
...	

e.g.	Overview of own contribution with percentages
Development and conceptual design of the research project	
Gathering, collection, acquisition or provision of data, software or sources	
Analysis/evaluation or interpretation of data, sources and conclusions drawn from them	
Drafting of the manuscript	
...	

Publikation 3 (Titel der Publikation; alle Autorinnen und Autoren; Zeitschrift inkl. Jahr und Heftnummer; Seitenzahlen):

Publication 3 (title of publication; complete list of authors; journal incl. year and edition number; page numbers):

z.B.	Auflistung des Eigenanteils mit Prozentangabe
Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens	
Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen	
Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen	
Verfassen des Manuskripts	
...	

e.g.	Overview of own contribution with percentages
Development and conceptual design of the research project	
Gathering, collection, acquisition or provision of data, software or sources	
Analysis/evaluation or interpretation of data, sources and conclusions drawn from them	
Drafting of the manuscript	
...	

Ausnahmen sind beim Promotionsausschuss rechtzeitig zu beantragen.

Exceptions must be requested from the doctoral committee in good time.

Ort, Datum /Place, date

Unterschrift der oder des Promovierenden/
Signature of doctoral candidates

Publikation 1**Erklärung Mitautorschaft¹:**

Als Mitautor oder Mitautorin bestätige ich die oben genannte Erklärung zum Eigenanteil. Ich bin damit einverstanden, dass die Publikation im oben genannten Promotionsverfahren im Rahmen einer publikationsbasierten Dissertation verwendet wird.

Name Mitautorin/Mitautor	Datum, Unterschrift

Statement of Co-Authorship²

As a co-author, I herewith confirm that the above Statement of Own Contribution is correct. I agree to the usage of the publication for the above mentioned dissertation project within the framework of a publication-based dissertation.

Name Co-Author	Date, Signature

¹ Ggf. kann für jeden Mitautoren bzw. Mitautorin eine neue Seite zur Unterschrift verwendet werden.

² If necessary, a new signature page can be used for each co-author.

Publikation 2**Erklärung Mitautorschaft³:**

Als Mitautor oder Mitautorin bestätige ich die oben genannte Erklärung zum Eigenanteil. Ich bin damit einverstanden, dass die Publikation im oben genannten Promotionsverfahren im Rahmen einer publikationsbasierten Dissertation verwendet wird.

Name Mitautorin/Mitautor	Datum, Unterschrift

Statement of Co-Authorship⁴

As a co-author, I herewith confirm that the above Statement of Own Contribution is correct. I agree to the usage of the publication for the above-mentioned dissertation project within the framework of a publication-based dissertation.

Name Co-Author	Date, Signature

³ Ggf. kann für jeden Mitautoren bzw. Mitautorin eine neue Seite zur Unterschrift verwendet werden.

⁴ If necessary, a new signature page can be used for each co-author.

Publikation 3**Erklärung Mitautorschaft⁵:**

Als Mitautor oder Mitautorin bestätige ich die oben genannte Erklärung zum Eigenanteil. Ich bin damit einverstanden, dass die Publikation im oben genannten Promotionsverfahren im Rahmen einer publikationsbasierten Dissertation verwendet wird.

Name Mitautorin/Mitautor	Datum, Unterschrift

Statement of Co-Authorship⁶

As a co-author, I herewith confirm that the above Statement of Own Contribution is correct. I agree to the usage of the publication for the above mentioned dissertation project within the framework of a publication-based dissertation.

Name Co-Author	Date, Signature

⁵ Ggf. kann für jeden Mitautoren bzw. Mitautorin eine neue Seite zur Unterschrift verwendet werden.

⁶ If necessary, a new signature page can be used for each co-author.

Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
Promotionszentrum „Analytics4Health“

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades des Doktors der XXX
im Fach XXX

Titel

Ggf. Untertitel

Vorgelegt von:

Vorname Nachname

im Monat Jahr

Musterstraße 12

99999 Musterstadt

E-Mail

Gutachter:

Coburg University of Applied Sciences and Art
Doctoral Center „Analytics4Health“

Inaugural-Dissertation

to obtain the degree of Doctor of XXX

in subject XXX

Title

Subtitles if necessary

Presented by:

First name Last Name

per month year

Musterstraße 12

99999 Musterstadt

E-Mail

Supervisor:

Zeugnisangaben

Folgende Angaben muss ein Promotionszeugnis gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 PromO enthalten

- Hochschule Coburg verleiht durch das Promotionszentrum „Analytics4Health“
- Vor- und Nachname Doktorandin oder Doktorand
- Geburtsdatum, Ort von Doktorand oder Doktorandin
- Aufgrund Dissertation in Fach XX
- Titel Dissertation
- Vor- und Nachname der betreuenden Professoren
- Und der Disputation vor dem Promotionszentrum am Datum Disputation
- Den akademischen Grad „Grad Dokortitel“
- Gesamtnote in Latein
- Ort, Datum Disputation
- Unterschrift Präsident, Unterschrift Leitung Promotionszentrum
- Siegel Hochschule